

Verordnung

vom 13. Juni 2017

Inkrafttreten:
sofort

zur Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Freiburger Ambulanzdiensten und der Einkaufsgemein- schaft HSK zur Vergütung von medizinisch notwendigen Transport- und Rettungsleistungen gemäss KVG

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die Artikel 26 und 27 der Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV);

in Erwägung:

Die Tarifpartner haben dem Staatsrat die neuen Verträge und ihre Tarifanhänge zur Genehmigung unterbreitet. Diese enthalten die anwendbaren Pauschalen im Bereich der Krankenversicherung ab 1. Januar 2016. Die Verträge gelten für eine unbestimmte Dauer.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG muss die zuständige kantonale Regierung die Tarifverträge genehmigen. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Nach den Artikeln 26 und 27 KLV übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nur 50 % der Kosten von medizinisch indizierten Krankentransporten, wenn der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Pro Kalenderjahr wird maximal ein Betrag von 500 Franken übernommen. Für Rettungen in der Schweiz übernimmt die OKP 50 % der Rettungskosten, pro Kalenderjahr jedoch maximal einen Betrag von 5000 Franken. Die Restkosten gehen zulasten der Patientin oder des Patienten oder deren Zusatzversicherung.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verträge und ihre Anhänge über die Vergütung von medizinisch notwendigen Transport- und Rettungsleistungen gemäss KVG, die am 7. Januar 2016 von den der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) angegliederten Krankenversicherern mit der Ambulanz Murten und Umgebung, am 14. Januar 2016 mit der Ambulanz und Rettungsdienst Sense AG, am 2. Juni 2016 mit Ambulances Sud Fribourgeois und am 22. Februar 2017 mit dem Ambulanzdienst des Saanebezirks abgeschlossen wurden, werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die Verträge und ihre Anhänge treten rückwirkend auf 1. Januar 2016 in Kraft und sind zeitlich nicht beschränkt.

² Es gilt das System des «Tiers garant».

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL